

Tit. 6.2 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

Tit. 6 – Krankenkassenwahlrechte . . . -> Tit. 6.2 – Wählbare Krankenkassen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6.2 RdSchr. 96a

(1) Welche Krankenkasse im Einzelnen wählbar ist, ergibt sich aus den nachstehenden Erläuterungen. Bei der Wählbarkeit von Ortskrankenkassen oder Ersatzkassen nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V hat der Gesetzgeber neben dem Wohnort auch den Beschäftigungsort genannt. Bei Künstlern gilt als Beschäftigungsort in diesem Sinne der Tätigkeitsort nach § 11 SGB IV .

(2) Versicherungspflichtige und versicherungsberechtigte Künstler können demnach folgende Krankenkassen wählen:

1. Die Ortskrankenkasse des Tätigkeits- oder Wohnorts,
2. jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Tätigkeitsort oder Wohnort erstreckt,
3. Betriebs- oder Innungskrankenkassen, die sich durch Satzungsregelung [richtig] generell für Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte geöffnet haben, wenn die Künstler im Krankenkassenbezirk der jeweiligen Betriebs- oder Innungskrankenkasse wohnen oder tätig sind,
4. [jetzt] die DRV Knappschaft-Bahn-See,
5. die Krankenkasse, bei der vor Beginn der Versicherungspflicht [oder Versicherungsberechtigung] zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 SGB V (Familienversicherung) bestanden hat,
6. die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist.